

Die wesentlichen Eckpunkte des Grundsatzes der Datensicherheit bestehen im liechtensteinischen Datenschutzrecht mit der DS-GVO weiter fort: Weiterhin ist der Verantwortliche verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit zu setzen. Die entsprechende Pflicht des Auftragsverarbeiters lässt sich bereits aus Art 19 Abs 2 DSG ableiten, weswegen die DS-GVO diesbezüglich keine Neuerung bringt, aber einen klarstellenden Effekt hat. Allerdings ergeben sich auch einige Veränderungen: Der Maßnahmenkatalog in Art 32 Abs 1 DS-GVO tritt im Wesentlichen an die Stelle der gem Art 9 f DSV zu treffenden Maßnahmen, ist jedoch nicht so detailliert ausgestaltet. Die DS-GVO gewährt den Mitglied- resp EWR-Vertragsstaaten allerdings keine Kompetenz, nähere Regelungen hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen zu schaffen. Hinzu kommt die Pflicht Liechtensteins, die Ausarbeitung von genehmigungsfähigen Verhaltensregeln iSd Art 40 DS-GVO⁸³⁷ und des Zertifizierungsverfahrens gem Art 42 DS-GVO⁸³⁸ im Hinblick auf die Datenverarbeitung durch Privatpersonen zu fördern; dies kann gem Art 32 Abs 3 DS-GVO einen Nachweis darstellen, dass der Verantwortliche die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit erbracht hat.

Neu sind die ausdrücklich geregelten (und strafbewehrten) Meldepflichten des Verantwortlichen an die Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde sowie die betroffene Person im Falle einer Verletzung der DS-GVO, welche voraussichtlich ein Risiko einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte mit sich führt, und die damit einhergehenden geregelten Modalitäten. Der Verantwortliche tut insb im Hinblick auf die hohe Strafandrohung in Art 84 Abs 4 DS-GVO gut daran, diese Meldepflichten einzuhalten; dies nicht zuletzt deswegen, da die Aufsichtsbehörde jedenfalls zu unterrichten ist und diese sowohl grundsätzlich die Sanktionsbefugnis erhalten hat⁸³⁹ als auch die Mitteilungspflicht an die betroffene Person koordinieren kann (Art 58 Abs 2 lit e DS-GVO). Alles in allem wird der Grundsatz der Datensicherheit gerade ob der strengeren Pflichten für den Verantwortlichen und die strenge Sanktionierbarkeit der Nichteinhaltung aufgewertet.

⁸³⁷ Dies stellt eine Neuerung im liechtensteinischen Datenschutzrecht dar, da bisher keine Rechtsgrundlage für Verhaltensregeln iSd DS-GVO existiert.

⁸³⁸ Diesbezüglich sind va die derzeit auf Art 14a DSG basierenden Verordnungsbestimmungen im Hinblick auf Art 42 DS-GVO anzupassen resp zu erweitern.

⁸³⁹ Art 58 Abs 2 lit i DS-GVO; dazu aber ausführlich in Kapitel 7.14.